

# Landeswahlleiter des Freistaates Sachsen



Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 1. September 2024

Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

**Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung**

**Wahl zum 8. Sächsischen Landtag**

**am 01.09.2024**

(Anordnung der Staatsregierung vom 05.07.2023, SächsABl. 2023, S. 1031)

Beginn Wahlperiode des davor gewählten Sächs. Landtages: 01.10.2019

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (6/35)	KWL & KWA (16/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
-18 Jahre		01.09.2006, Freitag						X	X	Wahlrecht: letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag)	§ 11 SächsWahlG
	rechtzeitig (einmal jährlich)							X		Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Daten von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Gruppenauskunft vor Wahlen	§ 50 Abs. 5 BMG
-6 Monate	ab	01.03.2024, Freitag						X		Erteilung von Gruppenauskünften	§ 50 Abs. 1 BMG
	rechtzeitig					X	X	X		Beschaffung LWL: - Vordrucke für die Einreichung der Landeslisten (Anlage 13) - Vordrucke für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 10 und 15) - Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 14) - Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeslisten (Anlage 16).  Beschaffung KWL: - die in § 76 Abs. 1 LWO aufgezählten Vordrucke und sonstigen Unterlagen für die Wahl, soweit diese im Einzelnen nicht durch Gemeinden/LWL beschafft werden  Beschaffung Gemeinde: - die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke, soweit die Beschaffung nicht durch LWL oder KWL erfolgt	§ 76 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 LWO  § 76 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 LWO  § 76 Abs. 3 LWO
-3 Monate		01.06.2024, Samstag						X	X	Wahlrecht: Wohnungnahme (Hauptwohnung) oder Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Freistaat Sachsen zur Erlangung des aktiven Wahlrechts	§ 11 Nr. 2 SächsWahlG
	rechtzeitig							X	X	Wahlrecht: Ausstellung von Bescheinigungen der Wählbarkeit und des Wahlrechts	§§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 4 bis 6 LWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde: - Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke - Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke - Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand - Bestimmung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken sowie für die Briefwahl, ggf. in Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten - Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk	§ 2 Abs. 3 SächsWahlG §§ 9,10 LWO §§ 6, 52 LWO  §§ 40, 51, 52 LWO  § 17 Abs. 1 SächsWahlG §§ 11, 12 LWO
-65 Tag(e)	ab	28.06.2024, Freitag						X		Vernichtung von Verzeichnissen und Vermerken über geleistete Unterstützungsunterschriften (unverzüglich)	§ 78 Abs. 1 LWO

### Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (6/35)	KWL & KWA (16/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Urnenwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten	§§ 8 Abs. 1 bis 5, 9 Abs. 2 SächsWahlG § 4 LWO
	rechtzeitig							X		Gemeinde (zu Briefwahlbezirken): - Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter - Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands - Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben und Hinweis an Briefwahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten  Öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes	§§ 8 Abs. 1 bis 5, 9 Abs. 2 SächsWahlG § 5 LWO § 4 LWO  § 74 LWO
-58 Tag(e)	+	frühestens, jedoch max. bis zum Wahltag	05.07.2024, Freitag				X	X	X	Ausstellung von Wahlscheinen, falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen erhoben sind (Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen erst mit Vorlage der Stimmzettel)  Gemeinden: Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins	§ 24 LWO §§ 26, 28 SächsWahlG  § 24 Abs. 8 LWO
(ab -58 Tage)		ab dem	05.07.2024, Freitag					X	X	Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahlscheins	§ 27 LWO § 19 LWO
	rechtzeitig						X	X		KWL: - an die Gemeinden: Zuweisung der Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher - an den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e.V.: unverzügliche Bereitstellung der Stimmzettelmuster	§ 29 SächsWahlG § 39 Abs. 2 Satz 2 LWO § 39 Abs. 6 LWO
-42 Tag(e)			21.07.2024, Sonntag					X		Wahlrecht: - Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind	§ 12 Abs. 1 LWO
-41 Tag(e)		bis zum 21. Tag vor der Wahl	22.07.2024, Montag					X	X	Beginn „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen	§§ 12 bis 16 LWO
-24 Tag(e)		spätestens	08.08.2024, Donnerstag					X	X	Öffentliche Bekanntmachung durch Gemeinde: - zur Möglichkeit und den Modalitäten zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis - über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis innerhalb der Einsichtsfrist einzulegen - über den Zugang von Wahlbenachrichtigungen an die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten, - über die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins - über die Verfahrensweise bei Briefwahl	§ 18 Abs. 1 LWO § 74 LWO
-21 Tag(e)		spätestens	11.08.2024, Sonntag					X	X	Ende „Veränderungsdienst“: - Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Streichung von Amts wegen - Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Eintragung von Amts wegen  Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis mit Aufdruck eines Vordrucks für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins auf der Rückseite	§§ 12 bis 16 LWO  § 17 Abs. 1 bis 3 LWO

### Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (6/35)	KWL & KWA (16/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<b>-20 Tag(e)</b>	bis zum 16. Tag vor der Wahl	12.08.2024, Montag						X	X	Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit	§ 17 Abs. 1 SächsWahlG § 18 Abs. 2, 3 LWO § 19 Abs. 1 LWO
<b>-16 Tag(e)</b>		16.08.2024, Freitag						X	X	Fristende für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 19 Abs. 1 LWO
<b>-13 Tag(e)</b>	spätestens	19.08.2024, Montag						X		Gemeindebehörde ersucht die - Leitungen der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist, - Leitungen der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, - Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet die Wahlberechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu belehren	§ 25 Abs. 1 LWO
<b>-10 Tag(e)</b>	spätestens	22.08.2024, Donnerstag						X	X	Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins an Einspruchsführer und Betroffene (Hinweis auf zulässige Rechtsbehelfe)	§ 19 Abs. 2 LWO § 27 LWO
(bis -8 Tage; Ausschlussfrist)	spätestens	24.08.2024, Samstag		<b>2-Tage-Frist</b>			X	X	X	Einreichung einer Beschwerde an den KWL: - gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis - gegen das Versagen eines Wahlscheins  Gemeinde: Vorlage der Beschwerde einschließlich der Vorgänge beim KWL (unverzüglich)	§ 19 Abs. 3 LWO § 27 LWO
<b>-8 Tag(e)</b>	spätestens	24.08.2024, Samstag						X		Gemeindebehörde fordert von den Leitungen - der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist - der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen.  Ereilung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen an diese Wahlberechtigten und Versendung dieser an die Leitungen der Einrichtungen zur unverzüglichen Aushändigung	§ 25 Abs. 2 LWO
(in der Zeit -8 bis -1 Tage)		24.08.2024, Samstag						X		Briefwahl: - Prüfung an Hand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht - Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume - Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände - Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände  Wahl im Wahllokal/Sonderwahlbezirken: - Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien - Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben - vor Beginn der Wahlhandlung: Hinweis an Wahlvorsteher und Stellvertreter auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch die Gemeinde - zum Wahltag: Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 5 LWO § 4 LWO § 50 Abs. 2 LWO  § 40 LWO § 51 Abs. 2 LWO § 52 Abs. 2 LWO § 4 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG
<b>-6 Tag(e)</b>	spätestens	26.08.2024, Montag						X		Öffentliche Bekanntmachung: - Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume - Möglichkeit der Briefwahl - Abgabe von zwei Stimmen - ggf. Hinweis auf Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik	§ 42 LWO § 74 LWO §§ 70, 72 SächsWahlG

**Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung**

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (6/35)	KWL & KWA (16/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
<b>-4 Tag(e)</b>	spätestens	28.08.2024, Mittwoch					X	X		Entscheidung des KWL über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde bei Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins und  Mitteilung über die Entscheidung des KWL betreffs Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins an die Gemeinde	§ 19 Abs. 3 LWO § 27 LWO
<i>(ca. -3 Tage)</i>	rechtzeitig	29.08.2024, Donnerstag						X		Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken im Einvernehmen mit den Leitungen der Einrichtungen	§ 51 Abs. 2 LWO
<b>-3 Tag(e)</b>	frühestens	29.08.2024, Donnerstag					X	X		frühester Termin: - für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an KWL	§ 21 Abs. 1 LWO § 24 Abs. 8, 9 LWO
	+ bis zum Wahltag						X	X		Unterrichtung durch KWL: alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen	§ 24 Abs. 8 LWO
<b>-2 Tag(e)</b>		30.08.2024, Freitag	16:00					X	X	Fristende zur Beantragung von Wahlscheinen	§ 23 Abs. 2 LWO
<b>-1 Tag(e)</b>		31.08.2024, Samstag	12:00					X	X	Fristende für die Erteilung eines neuen Wahlscheines, bei beantragtem, aber nachweislich nicht zugegangenem Wahlschein	§ 24 Abs. 10 LWO
	+ spätestens						X	X		Fristende: - Berichtigung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen offenbarer Unrichtigkeiten - Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses - Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) oder „Fehlanzeige“ an den KWL	§ 20 Abs. 2 LWO § 21 Abs. 1 LWO § 24 Abs. 8, 9 LWO
	+ spätestens							X		Notbekanntmachung bei Einrichtung zusätzlicher Briefwahlbezirke	§ 42 LWO § 74 LWO
	+ am							X		Bekanntgabe des Wahlraumes und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Leitungen der Einrichtungen	§ 51 Abs. 3 LWO
<b>Wahltag</b>	am	<b>01.09.2024, Sonntag</b>						X	X	Wahl zum 8. Sächsischen Landtag	
	+ vor	<b>Wahltag</b>	8:00					X		Urnenvorstand: Ausstattung des Wahlvorstandes und Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher	§ 44 LWO
	+ 8:00									Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher - Benennung Schriftführer und dessen Stellvertreter, soweit nicht bereits erfolgt - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten - Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) und der Abschlussbeurkundung - Prüfung der Wahlurne (leer) und Verschluss oder Versiegelung	§ 4 Abs. 2 Satz 3 LWO § 4 Abs. 3 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG § 45 LWO
	+ 8:00							X	X	Beginn der Abstimmung und Öffnung des Zutritts zum Wahlraum	§ 41 LWO § 45 LWO § 46 LWO
	+ bis			12:00					X		Durchführung der Briefwahl durch andere Gemeinde: Zuleitung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie alle bis zum Tag vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe seitens der "betreuten" Gemeinde

**Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung**

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ... vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (6/35)	KWL & KWA (16/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
	+		bis 15:00				X	X	X	Fristende: - Anforderung von Briefwahlunterlagen - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen bei verschuldensunabhängigen Fristverletzungen oder plötzlicher Erkrankung des Wahlberechtigten - Verständigung des KWL über die Ungültigkeit eines Wahlscheins durch die Gemeinde	§ 22 Abs. 2 LWO § 23 Abs. 2 Satz 2, 3 LWO § 24 Abs. 3 LWO § 24 Abs. 8 LWO
	+		ab 15:00				X	X		Briefwahlvorstand: - Übergabe der Wahlunterlagen - Unterrichtung aller Wahlvorstände durch KWL über die Ungültigkeit von Wahlscheinen - Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Briefwahlvorsteher - Hinweis an Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten durch den Briefwahlvorsteher	§ 60 Abs. 2 LWO § 24 Abs. 8 LWO § 5 LWO § 4 Abs. 2 Satz 3 LWO § 45 Abs. 1 LWO § 9 Abs. 2 SächsWahlG
	+		vor 16:00					X		Briefwahlvorstand: Beginn frühestens ab Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Zusammentritts - Öffnung des Zutritts zur Räumlichkeit - Zählen und Öffnen der Wahlbriefe - Prüfung der Wahlscheine	§ 5 Nr. 3 LWO § 46 LWO § 61 Abs. 1, 2 LWO
	+		16:00					X	X	Fristende für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde und unverzügliche Übergabe dieser an den Briefwahlvorstand	§ 35 Abs. 1 SächsWahlG
	+		18:00					X	X	Ende der Stimmabgabe - Bekanntgabe des Ablaufs der Wahlzeit durch den Wahlvorsteher (ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zuzulassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen sind und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befinden) - Sperrung des Zutritts zur Stimmabgabe für danach eintreffende Personen	§ 41 LWO § 50 LWO
	+		nach 18:00					X		Urnenvahlvorstand: - Wahlleiter erklärt die Wahlhandlung für geschlossen - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Wahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Wahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde  Briefwahlvorstand: - Ermittlung des Wahlergebnisses ohne Unterbrechung; bei weniger als 30 Wählern (Zählung der verschlossenen Wahlumschläge) trifft der KWL die Anordnung zur gemeinsamen Ergebnisermittlung in anderem Wahlbezirk des gleichen Wahlkreises - mündliche Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der gesetzlich genannten Angaben im Anschluss an die Feststellung durch den Briefwahlvorsteher - Meldung des Wahlergebnisses an die Gemeinde durch den Briefwahlvorsteher - unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen durch den Briefwahlvorsteher an die Gemeinde - Übergabe der Stimmzettel, der eingenommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 36 SächsWahlG § 50 LWO §§ 54, 55 LWO § 56 LWO § 57 Abs. 1, 2 LWO § 58 Abs. 2 LWO § 59 Abs. 1 LWO  § 37 SächsWahlG § 61 LWO §§ 54 bis 56 LWO

### Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist (rechn. Größe / Erfahrungswert) - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (6/35)	KWL & KWA (16/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
+						X	X	X		Gemeinde: - Entgegennahme der Ergebnisse der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände - Bildung des Gemeindeergebnisses - Weiterleitung an KWL LWL kann Anordnungen zur Art und Weise der Übermittlung treffen.	§ 57 Abs. 1, 2 LWO § 61 Abs. 4 LWO § 57 Abs. 6 LWO
+								X		- Entgegennahme der Wahl Niederschrift mit Anlagen von den Wahlvorstehern - Zusammenstellung der Wahlergebnisse bei mehreren Wahlbezirken (einschl. Briefwahlvorständen) - Entgegennahme der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände vom Wahlvorsteher bzw. Briefwahlvorsteher	§ 58 Abs. 2 LWO § 61 Abs. 6 LWO § 59 Abs. 1 LWO § 61 Abs. 7, 8 LWO
(ab +1 Tag)		02.09.2024, Montag				X	X	X		Abschluss der Wahl, Übersendung von Wahl Niederschriften, Feststellung des endgültigen Ergebnisses	
+	unverzüglich							X		Vernichtung der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen	§ 78 Abs. 2 LWO
+							X	X		Gemeinden an KWL: Übersendung der Wahl Niederschriften mit den Anlagen und deren Zusammenstellung (auf schnellstem Weg)	§ 58 Abs. 2 LWO
+								X		- Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung vom LWL zugelassen ist - Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterlagen	§ 59 Abs. 2 LWO § 78 Abs. 4 LWO § 77 Abs. 1 LWO
<b>+6 Monate</b>		01.03.2025, Samstag				X	X	X		Vernichtung bestimmter Wahlunterlagen, wenn nicht der LWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können: - Gemeinden: Wählerverzeichnisse, Wahrscheinverzeichnisse, Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine („Negativverzeichnis“) sowie Verzeichnisse zu Sonderwahlbezirken - KWL und LWL: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge	§ 78 Abs. 3 LWO
<b>+60 Tag(e)</b>	vor der Wahl des neuen Sächsischen Landtages					X	X	X		Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen, soweit nicht bereits vom LWL früher zugelassen und wenn nicht der LWL mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können	§ 78 Abs. 3, 4 LWO

## Termine, Aufgaben und Befugnisse für die Vorbereitung und Durchführung

Auszug - Auswahl: Gde. & Vorst. (Filt.)

Stand: 18.03.2024

gesetzliche Frist <i>(rechn. Größe / Erfahrungswert)</i> - ...vor / + ... nach	fristbez. Präfix / abw. Fristbezug	Datums- berechnung bei konkr. Bezug	Uhrzeit	besondere gesetzliche Ausschluss- frist	BWL & BWA (0/1)	LWL & LWA (6/35)	KWL & KWA (16/37)	Gde. & Vorst. (Filt.)	Part. & Wahlb. (19/36)	Gegenstand	Rechtsgrundlagen
--	---------------------------------------	--	---------	--	--------------------------	---------------------------	----------------------------	--------------------------------	---------------------------------	------------	------------------

### Hinweise:

Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt; angesprochen sind Angehörige sämtlicher Geschlechter.

Die hier im Auszug dargestellten Abläufe sollen eine zeitliche und inhaltliche Orientierung in den ausschließlich rechtsverbindlichen Regelungen wahlgesetzlicher Vorschriften erleichtern.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen benötigten Anlagen der LWO sind unter <https://wahlen.sachsen.de> (Menüpunkt Landtagswahlen, Downloads zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen/Landeslisten) als befüllbare PDF-Dokumente erhältlich.

Formblätter zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften stellen der Landeswahlleiter (für Landeslisten) bzw. die Kreiswahlleiter (für Kreiswahlvorschläge) auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

Die gesetzlichen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt (§ 54 SächsWahlG).

Die in der Spalte "besondere gesetzliche Ausschlussfrist" benannten Fristen hängen von einem auslösenden Moment ab, das trotz Festlegung des Wahltags noch nicht terminlich feststeht.

### Abkürzungen:

BWL & BWA	Bundeswahlleiter & Bundeswahlausschuss
LWL & LWA	Landeswahlleiter & Landeswahlausschuss
KWL & KWA	Kreiswahlleiter & Kreiswahlausschuss
Gde. & Vorst.	Gemeinde & Vorstände der Urnen- bzw. Briefwahlbezirke
Part. & Wahlb.	Parteien & Wahlberechtigte

SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SächsWahlG	Sächsisches Wahlgesetz
LWO	Landeswahlordnung
BMG	Bundesmeldegesetz
SächsWPrG	Sächsisches Wahlprüfungsgesetz

### Landeswahlleiter: Martin Richter

Präsident des Statistischen Landesamtes

Telefon: 03578 33-1900

Telefax: 03578 33-1099

E-Mail: [landeswahlleiter@statistik.sachsen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.sachsen.de)

Internet: <https://wahlen.sachsen.de>

### Stellvertretende Landeswahlleiterin: Ines Vondran

Abteilungsleiterin Allgemeine Verwaltung und Wahlen

Telefon: 03578 33-1000

Telefax: 03578 33-551000

### Hausanschrift:

Statistisches Landesamt

des Freistaates Sachsen

Macherstraße 63

01917 Kamenz